

## MITTEILUNG 2015

An unsere  
 Mitgliedfirmen

Chur, im Dezember 2015

Sehr geehrte Mitglieder

Die nachfolgende Mitteilung 2015 enthält allgemeine Informationen für das kommende Jahr. Die Anleitung für die korrekte Deklaration der Löhne wurde zusammen mit der Rekap und Lohnbescheinigung 2015 per Post verschickt.

**WICHTIG:**

Wir bitten Sie, uns die detaillierten Lohnangaben bis zum 30. Januar 2016 zuzustellen.

Sollte die Lohnbescheinigung nach dem 30.01.2016 bei uns eintreffen, entsteht auf dem Differenzbetrag rückwirkend ab 1.1.2016 eine Verzugszinspflicht.

### BEITRAGSSÄTZE GÜLTIG AB 01.01.2015

Lohnbeiträge			
	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
AHV	4.2%	4.2%	8.4%
IV	0.7%	0.7%	1.4%
EO	0.25%	0.25%	0.5%
ALV1	1.1%	1.1%	2.2%
	für Einkommen bis CHF 126'000	für Einkommen bis CHF 126'000	
<b>Total</b>			<b>12.5%</b>
ALV2	0.5%	0.5%	
	für Einkommen ab CHF 126'000	für Einkommen ab CHF 126'000	<b>1.0%</b>

#### DEPLAFONIERUNG DES SOLIDARITÄTSPROZENTS IN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG AB 2014

Um die Entschuldung der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu beschleunigen, wird das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) so geändert, dass auf dem gesamten Lohn über dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von zurzeit 126'000 Franken ein Beitrag von 1 Prozent erhoben wird. Die heutige Plafonierung bei 315'000 Franken wird aufgehoben. Mit Beschluss vom 9. Oktober 2013 hat der Bundesrat diese Änderung auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

#### FAMILIENAUSGLEICHSKASSE GRAUBÜNDEN, GLARUS UND ST. GALLEN

Die bezugsberechtigten Kinder in den Kantonen **Graubünden, Glarus und St.Gallen** mit einer gültigen Verfügung haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen wie folgt:

Ansätze Familienzulagen 2015		
Kanton	Kinderzulagen bis 16 Jahre	Ausbildungszulagen ab 16 bis 25 Jahre
GR	CHF 220.00	CHF 270.00
GL	CHF 200.00	CHF 250.00
SG	CHF 200.00	CHF 250.00

Beitragssätze 2015		
Kanton	Beitragssatz Arbeitgeber	Beitragssatz Selbständigerwerbende
GR	1.65 %	1.65 %
GL	1.4 %	1.4 %
SG	1.45 %	1.2 %

Selbständigerwerbende entrichten Beiträge auf einem jährlichen Einkommen von höchstens CHF 126'000.00.

## FAMILIENZULAGENREGISTER

Per 01.01.2011 wurde das Familienzulagenregister in Betrieb genommen. Dieses beinhaltet sämtliche von den FAK ausgerichteten und gemeldeten Familienzulagen und hat zum Zweck, Doppelbezüge zu verhindern. Um die Funktionalität des Registers sicherzustellen, **sind die Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen in der Anspruchsberechtigung ihrer Arbeitnehmer innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Kenntnisnahme der zuständigen Ausgleichskasse zu melden**; dies gilt insbesondere vor der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

## ANMELDUNG UND BEZUG DER FAMILIENZULAGEN

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular "Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende" unserer Ausgleichskasse geltend gemacht. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage [www.akghi.ch](http://www.akghi.ch).

Nach wie vor benötigen wir für Arbeitnehmer, deren **Kinder ausserhalb der Schweiz** leben, **jährlich eine neue Anmeldung** sowie das Formular E411 (zusammen mit Lehrverträgen, Familienstandsbescheinigungen, die nicht älter als ein Jahr sein dürfen etc.) Ohne diese neue Anmeldung können wir Ihnen im laufenden Jahr keine Leistungen gutschreiben.

## MELDEPFLICHT

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen und dessen Höhe beeinflussen, müssen dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Ausgleichskasse unaufgefordert innerhalb von 10 Tagen schriftlich gemeldet werden. Das betrifft auch solche, die zu einer Änderung in der Erstananspruchsberechtigung führen. Zum Beispiel:

- Geburt oder Tod eines Kindes
- Wegzug des Kindes aus der Schweiz
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes
- Trennung oder Scheidung sowie Änderungen bei der elterlichen Sorge
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt
- beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige: Änderung der Einkommensverhältnisse und Beginn eines Anspruchs aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Austritt aus der Firma

## VERWALTUNGSKOSTEN-GUTSCHRIFT

---

Der Rückvergütungssatz bleibt wie im Vorjahr **55 %**.

Den anspruchsberechtigten Mitgliedern, die im Jahre 2015 nicht mehr als eine gebührenpflichtige Mahnung erhalten haben, wird die Verwaltungskostengutschrift in der September Abrechnung (resp. im 3. Quartal) in Abzug gebracht.

Parallel dazu wird ein Bonus von **2%** auf die Rückerstattung der Verwaltungskosten für Mitglieder gewährt, wenn die Geschäfte mit der Ausgleichskasse über das PartnerWeb und das ELM erfolgen.

## VERZUGSZINS-REGELUNG

---

Die Verzugszinsregelung ist auf unserer Homepage ersichtlich.

## VERSICHERUNGS AUSWEISE

---

**Wir benötigen keine Versicherungsausweise mehr. Bitte teilen Sie uns die Ein- und Austritte der Versicherten in Ihrem Betrieb via PartnerWeb, Mail oder Brief mit** (beachten Sie das Formular auf unserer Homepage). Anzugeben sind: Ein- und Austrittsdatum, Sozialversicherungsnummer, Name, Vorname sowie das Geburtsdatum.

**WICHTIG:** Ein- und Austritte der Versicherten sind uns innerhalb von 5 Tagen zu melden.

## WICHTIGE ÄNDERUNGEN AB 01.01.2016

### AHV/IV/EO - Beitragssatz

Der Beitragssatz an die Erwerbsersatzordnung (EO) sinkt von **0,5 % auf 0,45 %** des Bruttolohnes. Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil beträgt je 0,225 %. Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt somit für Arbeitnehmende und Arbeitgebende neu **10,25 %**.

Beitragssätze	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Total
AHV	4,200 %	4,200 %	8,40 %
IV	0,700 %	0,700 %	1,40 %
EO	<b>0,225 %</b>	<b>0,225 %</b>	<b>0,45 %</b>
Total	5,125 %	5,125 %	10,25 %

### ALV - BEITRAGSSATZ

Der maximal versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung **wird von 126 000 Franken auf 148 200** Franken Bruttojahreslohn erhöht.

Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) von 2,2 % vom massgebenden Lohn wird bis zur Höchstgrenze von 148 200 Franken erhoben. Für Lohnanteile über 148 200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 1 % des massgebenden Jahreslohnes (nach oben unbegrenzt).

#### ALV-Beitrag ab 01.01.2016

Lohn	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
bis Fr. 148 200.–	1,10 %	1,10 %	2,20 %
ab Fr. 148 201.–	0,50 %	0,50 %	1,00 %

### BEITRÄGE DER SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO beträgt neu 9.65 %.

Bei einem Jahreseinkommen von unter 9 400 Franken wird der Mindestbeitrag von 478 Franken erhoben.

Beitragssätze	
AHV	7,80 %
IV	1,40 %
EO	<u>0,45 %</u>
Total	9,65 %

Beitragssätze 2016		
Kanton	Beitragssatz Arbeitgeber	Beitragssatz Selbständigerwerbende
GR	1.65 %	1.65 %
GL	1.4 %	1.4 %
SG	1.4 %	1.0 %

WEITERE ÄNDERUNGEN AB 01.01.2016 FINDEN SIE IM MERKBLATT 1.2016 ALLGEMEINES

[ÄNDERUNGEN AUF 1. JANUAR 2016](#)

## FORMULARBESTELLUNG UND MERKBLÄTTER

---

Die meisten Formulare können Sie von unserer Homepage [www.akghi.ch](http://www.akghi.ch) laden.

An dieser Stelle danken wir Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen zum Jahreswechsel alles Gute, Gesundheit und Erfolg.

Freundliche Grüsse

**AUSGLEICHKASSE  
FÜR GEWERBE, HANDEL UND INDUSTRIE  
IN GRAUBÜNDEN UND GLARUS**

Fernanda Pally-Tuena  
(Geschäftsleiterin)